

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.320.428

Wien, 2. 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6489/J vom 3. Mai 2021 der Abgeordneten Max Lercher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Unter Berücksichtigung der umfassenden Vorarbeiten wird seit Sommer 2020 am Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 gearbeitet. Die Verordnung selbst trat bekanntermaßen erst am 18. Februar 2021 in Kraft. Einige EU-Staaten mussten daraufhin ihre Planentwürfe umarbeiten und Portugal hat als erstes Land formell am 22. April 2021 eingereicht, Österreich tat dies am 30. April 2021.

Zu 2.:

Bis zum 26. Februar 2021 konnten alle Ministerien und andere Stakeholder Vorschläge für den Aufbau- und Resilienzplan an die zentral eingerichtete Kontaktstelle unter [mail@recover.austria.gv.at](mailto:mail@recover.austria.gv.at) übermitteln. In der Folge wurden alle Einreichungen auf ihre Kompatibilität mit den Anforderungen der Verordnung hin geprüft. Im Plan wird in

Tabellenform dargestellt, von wie vielen Stakeholdern die Maßnahmen unterstützt wurden.

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6492/J vom 3. Mai 2021 durch die Frau Bundesminister für EU und Verfassung verwiesen.

Zu 4.:

Die Aufbau- und Resilienzfazilität ist kein Strukturfonds im klassischen Sinn. Die Mittel stellen de facto eine Budgethilfe dar, mit dem Ziel, die Umsetzung von aus EU-Sicht prioritären wirtschaftspolitischen Reformen und Investitionen in den Mitgliedsstaaten voranzutreiben.

Beim Kick-off zum nationalen Reformprogramm wurden die Rahmenbedingungen des Aufbau- und Resilienzplans im Detail erklärt und in der Folge hatten alle Stakeholder die Möglichkeit, Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Fazilität einzureichen.

Zu 5.:

Durch informelle Partizipationsrunden und den interministeriellen Austausch wurden laufend die aktuellen Stände zwischen den Ministerien ausgetauscht, sodass, nicht zuletzt aufgrund des engen Zeitplans, von einer weiteren Konsultationsrunde Abstand genommen werden musste. Die Anforderungen der Kommission an die Dokumentation der Maßnahmen und Umsetzungsstrukturen sind enorm. Nicht umsonst umfasst der Plan knapp 700 Seiten. Die Details zu den Maßnahmen wurden kontinuierlich mit der Europäischen Kommission abgestimmt, um sicherzugehen, dass alle Anforderungen der Verordnung erfüllt werden.

Zu 6.:

Da der Aufbau- und Resilienzplan an den Nationalen Reform Plan (NRP) angelehnt ist, wurde das selbe bewährte Verfahren wie beim NRP gewählt. Dieses wird seit 2011 angewandt und ist allen Stakeholdern bekannt. Darüber hinaus wurden Teile der Maßnahmen bereits im Parlament diskutiert und als Gesetz beschlossen. Im Zuge des Stakeholder-Prozesses war außerdem erkennbar, dass der Plan breite Übereinstimmung

mit den Wünschen der Stakeholder hat, soweit dies budgetär darstellbar war und von der Fazilität abgedeckt ist.

Zu 7.:

Ein informeller, aber noch unvollständiger Entwurf der technischen Ebene wurde am 13. April 2021 übermittelt. Jedoch befand sich die österreichische Verwaltung bereits davor im engen Austausch mit der Europäischen Kommission, um sich während des gesamten Prozesses mit der Europäischen Kommission abzustimmen.

Zu 8.:

Die finale Version wurde am 30. April 2021 übermittelt. Der Plan kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EU-Aufbauplan.html>

Zu 9.:

Der genannte Entwurf diente der informellen Abstimmung mit der Europäischen Kommission zur Klärung technischer Fragen, während die politische Abstimmung noch im Gange war.

Zu 10.:

Die Koordinierungsfunktion wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wahrgenommen. Die Informationen zu den einzelnen Maßnahmen kamen von den jeweils zuständigen Fachressorts.

Zu 11.:

Die Parameter für die Auswahl der Reformen und Investitionen ergaben sich primär aus der Verordnung und den länderspezifischen Empfehlungen des Rates 2019 und 2020.

Zu 12.:

Die Entscheidung über die im Rahmen des Planes umzusetzenden Reformen und Investitionen wurde von der Bundesregierung getroffen. Es gab hierzu drei öffentlich

zugängliche Ministerratsbeschlüsse (49/5 vom 19. Februar 2021, 56/12 vom 20. April 2021, sowie der Umlaufbeschluss vom 30. April 2021, wie am 5. Mai 2021 unter 58/18 festgehalten).

Zu 13.:

Die Verordnung legt Mindestquoten für den grünen/digitalen Übergang von 37%/20% fest. Ferner verlangt die Verordnung die Aufteilung der Mittel auf die sechs Säulen in einem ausgewogenen Verhältnis, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedsstaates Rechnung zu tragen ist. Schließlich müssen die Mittel auch verwendet werden, um die länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus 2019 und 2020 möglichst umfassend zu adressieren. Aus der Summe dieser Erfordernisse ergaben sich die weiteren Schwerpunkte des Planes: Bildung, Innovation, Arbeitsmarkt und Gesundheit/Soziales.

Zu 14.:

Diese Zahl findet sich nicht im Plan.

Zu 15.:

Der Anwendungszeitraum der Fazilität beginnt mit 1. Februar 2020 und endet mit Jahresende 2026. Die Retroaktivität soll den unterschiedlichen Startpunkten der Corona-Krise in den einzelnen Mitgliedsstaaten Rechnung tragen.

Zu 16.:

Zwei Drittel der Maßnahmen (etwa 3 Mrd. EUR von insgesamt 4,5 Mrd. EUR) sind neu budgetierte Investitionen. Sie waren in der bisherigen österreichischen Budgetplanung nicht berücksichtigt. Die Aufnahme von bereits budgetierten Maßnahmen hängt u.a. mit der noch teilweise ungewissen Allokation der Mittel gem. EU-Verordnung zusammen. Der finale Anteil Österreichs an den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität ist abhängig von der Wirtschaftsentwicklung in 2020/21 und steht erst im Sommer 2022 fest. Es ist derzeit davon auszugehen, dass Österreich jedenfalls rund 3 Mrd. EUR erhalten wird. Aufgrund des intensiven Austauschs mit der Europäischen Kommission im Vorfeld der Einreichung des Planes kann davon ausgegangen werden, dass der Plan mit all seinen Elementen genehmigt wird.

Zu 17.:

Die im Plan enthaltenen Investitionen bestehen primär in Förderschienen (Breitbandausbau, Investitionsprämie, Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen), die allen Bundesländern gleichermaßen offenstehen. Da die Verteilung der Mittel von der Nachfrage und der Erfüllung der Förderkriterien abhängig ist, kann keine geographische Zuordnung vorgenommen werden.

Zu 18.:

Die Aufbau- und Resilienzfazilität stärkt die regionale Ebene durch die Förderung der Anbindung an ultraschnelles Internet, durch die Einführung des 1-2-3-Klimatickets, des Ausbaus der Bahninfrastruktur, durch die Förderung von Primärversorgungseinheiten und die Förderung klimafitter Ortskerne. Weiters sind die Community Nurses zu nennen.

Zu 19.:

Siehe Frage 16. Aufgrund des intensiven Austauschs mit der EK im Vorfeld der Einreichung des Planes kann davon ausgegangen werden, dass der Plan mit all seinen Elementen genehmigt wird.

Zu 20. und 21.:

Nachträgliche Änderungen sind nicht geplant. Die Verordnung erlaubt Änderungen nur in besonders begründeten Fällen, bspw. bei einem Regierungswechsel, oder Umständen, die eine Weiterverfolgung des Planes oder bestimmter Elementen verunmöglichen.

Zu 22.:

Der Anwendungsbereich der Aufbau- und Resilienzfazilität umfasst sechs Säulen:

1. Ökologischer Wandel,
2. digitaler Wandel,
3. intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU,
4. sozialer und territorialer Zusammenhalt,

5. Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen, und
6. Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen.

Für alle Maßnahmen gilt das EU-Beihilfenrecht.

Zu 23.:

Der Bildungsbonus wurde im September 2020 vom Nationalrat verabschiedet: BGBl. I Nr. 108/2020.

Zu 24.:

Der Frühstarterbonus wurde im November 2020 vom Nationalrat beschlossen und ist im Jänner 2021 in Kraft getreten: BGBl. I 28/2021.

Zu 25.:

Die Nationale Finanzbildungsstrategie soll gemeinsame Ziele und langfristige Visionen festlegen, die zu einer Steigerung der Finanzbildung in Österreich führen und auf denen Stakeholder aus dem Bereich Finanzbildung ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen sollen. Es soll weiters ein Rahmen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Finanzbildungsakteuren geschaffen werden.

Themenbereiche, die von der Finanzbildungsstrategie besonders verfolgt werden sollen, sind verstärkte Basisfinanzbildung in Schulen und für junge Menschen, Erhöhung des Kapitalmarktwissens der Bevölkerung und mehr Awareness rund um die Wichtigkeit von Zukunfts- und Altersvorsorge. Frauen wurden dabei als eine der spezifischen Zielgruppen identifiziert.

Zu 26.:

Der ARP enthält viele Maßnahmen, von denen primär Frauen profitieren, etwa indem sie die finanzielle Unabhängigkeit und die Erwerbsbeteiligung von Frauen fördern (Pensionssplitting, Frühstarterbonus, Ausbau Elementarpädagogik) oder Unterstützung bei der überwiegend von Frauen wahrgenommenen familiären Betreuungsarbeit leisten (Umsetzung von Community Nursing, Frühe Hilfen). Zahlreiche weitere Maßnahmen des

Planes adressieren Herausforderungen, von denen Frauen verstärkt betroffen sind, etwa die Bekämpfung von Energiearmut oder die Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Nähere Details sind im Plan im Kapitel 3.7 zu finden.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

